

6. Änderung der „Entgeltordnung für Betreuungsangebote an den Grundschulen und dem Förderzentrum des Schulverbandes Probstei (Schülerbetreuung und Hort)“

Die Schulverbandsvertretung des Schulverbandes Probstei hat am 17.04.2013 die folgende 6. Änderung der „Entgeltordnung für Betreuungsangebote an den Grundschulen und dem Förderzentrum des Schulverbandes Probstei (Schülerbetreuung und Hort)“ beschlossen:

Artikel 1

Die Bezeichnung der Entgeltordnung wird in „Entgeltordnung für Betreuungsangebote an den Grundschulen des Schulverbandes Probstei (Schülerbetreuung und Hort)“ geändert.

Artikel 2

In § 1 (1) werden die Worte „sowie an der Außenstelle an der Krokauer Mühle in Wisch“ gestrichen.

Artikel 3

Die Angebotstabelle in § 1 (3) erhält folgende Fassung:

Schule	Schülerbetreuung vor dem Unterricht	Schülerbetreuung nach dem Unterricht	Hort
Schülerbetreuung Schönberg	07.00 bis 08.30 Uhr	12.15 bis 14.00 Uhr	12.15 bis 17.00 Uhr, in den Ferien 07.00 bis 17.00 Uhr
Schülerbetreuung Schwartbuck	Kein Angebot	11.55 bis 15.00 Uhr	Kein Angebot

Artikel 4

Die Entgelttabelle in § 3 (1) erhält folgende Fassung:

Schule	Inanspruchnahme vor dem Unterricht	Inanspruchnahme nach dem Unterricht	Inanspruchnahme vor und nach dem Unterricht	Hort (Betreuungsbeginn nach dem Unterricht)
Schülerbetreuung Schönberg	240,00 €/ mtl. 40,00 €	240,00 €/ mtl. 40,00 €	420,00 €/ mtl. 70,00 €	1.020,00 €/ mtl.170,00 €
Schülerbetreuung Schwartbuck	Wird nicht angeboten	11.55 Uhr bis 13.00 Uhr 120,00 €/ mtl. 20,00 € 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr 120,00 €/ mtl. 20,00 € 11.55 Uhr bis 14.00 Uhr 210,00 €/ mtl. 35,00 € 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr 210,00 €/ mtl. 35,00 € 11.55 Uhr bis 15.00 Uhr 330,00 €/ mtl. 55,00 €	Wird nicht angeboten	Wird nicht angeboten

Artikel 5

§ 3 (5) wird wie folgt neu gefasst:

Für Kinder, die die Einrichtung „Schülerbetreuung / Hort Schönberg“ nach dem Unterricht in Anspruch nehmen, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend. Hierfür ist zusätzlich zu dem Entgelt nach § 3 (1) bis (4) dieser Entgeltordnung ein Kostenbeitrag pro Essen zu zahlen. Dieser Beitrag wird jährlich durch Beschluss der Schulverbandsvertretung festgelegt. Die Regelungen zur Entgeltermäßigung finden hierauf keine Anwendung.

Artikel 6

Die 6. Änderung tritt am 01.08.2013 inkraft.

Schönberg, (Datum)

Schulverband Probstei

- Wichelmann –
Verbandsvorsteher